



**IDG Status** (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich  
 nicht öffentlich  
 teilweise öffentlich  
 befristet nicht öffentlich:  
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

## Verfügung

vom 22. Januar 2024  
Nummer 2555\_300.150.450-1079518

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

### **Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2**

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege folgende Verkehrsvorschriften:

#### **Seestrasse**

##### **Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg wird bezeichnet:  
der baulich abgetrennte Weg am östlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Nr. 361 und Nr. 365, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

#### **Bachstrasse**

##### **Gemeinsamer Rad-/Fussweg**

Als gemeinsamer Rad-/Fussweg in beide Fahrtrichtungen wird bezeichnet:  
die Unterführung zwischen der Bachstrasse und der Seestrasse, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*



2/2

### **Bachstrasse**

*Die Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 16.6.2003: Gemeinsamer Rad- und Fussweg. Als gemeinsamer Rad- und Fussweg, mit Fahrverbot für Motorfahrräder, wird bezeichnet: die Unterführung zwischen der Seestrasse und dem Mythenquai.*

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neubeurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 9.2.2024 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter [www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben](http://www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben) sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2»** am 7. Februar 2024 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, [stp-kommandokanzlei@zuerich.ch](mailto:stp-kommandokanzlei@zuerich.ch), SK SID/V (Extranet), Kantonspolizei Zürich, VTA, [vta\\_stab@kapo.zh.ch](mailto:vta_stab@kapo.zh.ch) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:  
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



**Vorsteherin des Sicherheitsdepartements**  
auf dem Dienstweg

Zürich, 19. Januar 2024 / davkui

ELO Geschäfts-Nr. 2555\_300.150.450-1079518

**Bachstrasse**  
**Seestrasse**

Gemeinsamer Rad-/Fussweg

Begründung und Antrag

Mit dem Projekt «Bachstrasse Personenunterführung» (TAZ Bau Nr. 15056) soll die bestehende Personenunterführung zwischen der See- und der Bachstrasse aufgrund der hohen Nachfrage vom Fuss- und Veloverkehr und den unzureichenden Platzverhältnissen saniert und vergrössert werden. Dabei soll neben einer Verbreiterung der Unterführung auch die lichte Höhe angepasst werden sowie seeseitig eine neue, flachere Rampe erstellt werden. Eine detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

Im Zuge der Realisierung des Projekts sollen Verkehrsvorschriften angepasst werden. In der Unterführung ist ein gemeinsamer Rad-/Fussweg mit einem Fahrverbot für Motorfahräder verfügt. Um diese regionale Veloverbindung gemäss heutigen Standards aufzuwerten, soll das Fahrverbot für Motorfahräder aufgehoben werden. Auf der Seestrasse zwischen den Liegenschaften Nr. 361 und Nr. 365 ist ein gemeinsamer Rad-/Fussweg signalisiert, welcher nie verfügt wurde. Dies soll im Zusammenhang des Umbaus nachgeholt werden.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Freitag, 9. Februar 2024**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

Esther Arnet  
Direktorin



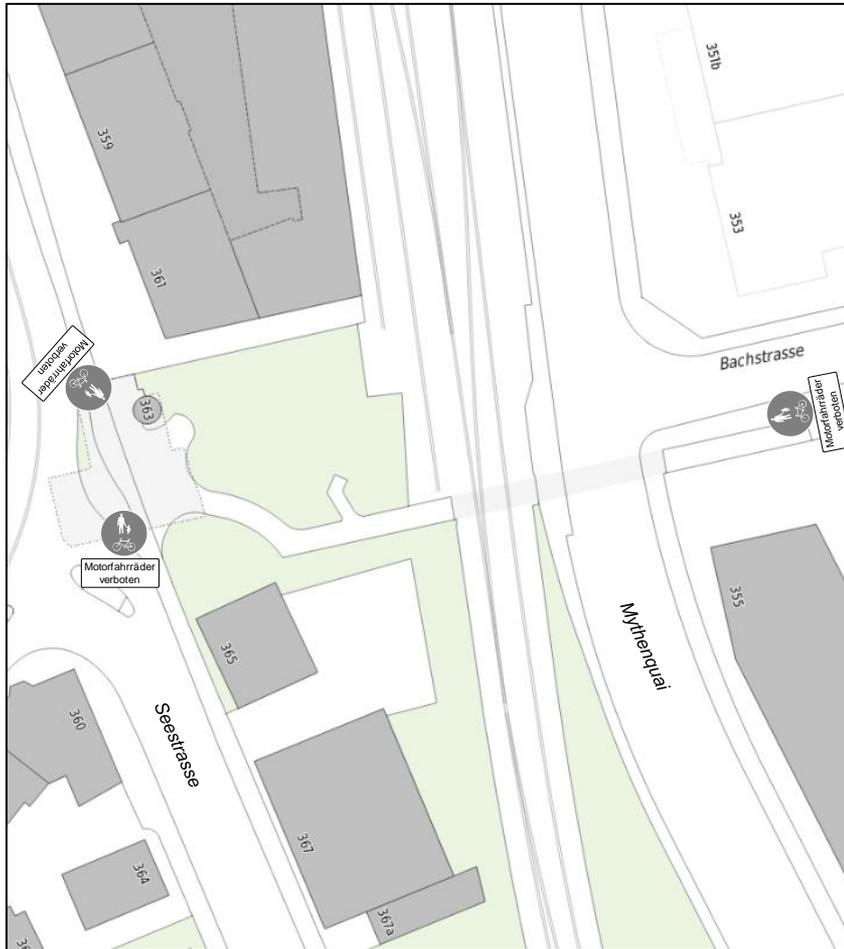
2/2

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung
- Unterschriebene Auflagepläne des TAZ
- Erläuternder Bericht

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-C-QWENGE, KrC 2

# Bestand



# Geplanter Vollzug

